

**Nutzungs-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gera – Lusan
vom 1. Juni 2022**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Auf dem gesamten Friedhof gelten die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften unbeschadet der Vorschriften der geltenden Friedhofsordnung lt. Friedhofsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20.11.2020.
- (2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofssatzung und den nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich bei Tageslicht für Besucher geöffnet.

§ 3 Durchführung von Bestattungen

Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich. Eine Bestattung ist mindestens drei Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
 - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde und entsprechende Assistenztiere
 - Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers zu halten,
 - Gläser, Blechdosen u. ä. Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - technische Anlagen, elektronische Bauteile (insbesondere LED-Kerzen und Solarleuchten) zu verwenden,
 - nicht benötigte Vasen und Gartengeräte hinter oder neben dem Grabmal zu lagern
 - Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden.
 - Werbeträger an Grabsteinen oder anderen Orten anzubringen,

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dem Friedhofsgesetz vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 5 Grababdeckung, Grabeinfassung und Bewuchs

- (1) Maximal ein Drittel der Grabstelle darf mit wasserundurchlässiger Grababdeckung gestaltet sein. Darüber hinaus ist mindestens ein Drittel der Fläche der Grabstelle zu bepflanzen. Die Verlegung von Kunststofffolien und Folien aus wasserundurchlässigem Material zur Grababdeckung ist unzulässig.
- (2) Durchgehende Grabeinfassungen sind unzulässig. Trittflächen auf der Grabstelle dürfen nur aus Naturstoff bestehen und nach Genehmigung durch den Friedhofsträger verlegt werden.
- (3) Baumpflanzungen zur Grabgestaltung sind unzulässig. Bäume im Sinne dieser Vorschrift sind Gehölze die einen Stammumfang von mehr als 10 cm erreichen können.
- (4) Jegliche Bepflanzung darf die Höhe des stehenden Grabmales nicht übersteigen. Die Höhe im Sinne des Satz 1 beträgt bei liegenden Grabmalen 50 cm.
- (5) Die Bepflanzung darf nicht über die Grenzen der Grabstelle hinausragen.

§ 6 Grabmale

- (1) Der Friedhofsträger kann für einzelne Grabstellen gesonderte Grabmalgestaltungen festlegen.
- (2) Die Grabmale sollen sich gut in das Ensemble einfügen.
- (3) Auf den Gräberfeldern 3 und 4 (mit Ausnahme der baumnahen Bestattungsflächen) sind ausschließlich liegende Steine zulässig. Liegende Steine sind bis zu einem Aufstellwinkel von 30 Grad zulässig.
- (4) Rein weiße und tief schwarze Grabmale sind unzulässig.
- (5) Bei Holzkreuzen sind Imprägnierungen, aber keine Holz verdeckenden Lacke zulässig.
- (6) Grabmale aus Glas, Zement, Porzellan, Kunststoff und Emaille sind unzulässig.
- (7) Die auf dem Grabmal verwendete Schrift darf keine Goldschrift sein und muss dauerhaft erkennbar bleiben.

§ 7 Friedhofsgepflegte Einzelwahlgräber

- (1) Die Gestaltung der Flächen obliegt allein dem Friedhofsträger. Sie werden ausschließlich durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragte angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Mitgestaltung bzw. Bepflanzung ist unzulässig.
- (2) Eine Pflanze kann auf Wunsch und Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger neben dem Grabstein gepflanzt werden
- (3) Auf der Grabstelle wird ein Grabmal durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten errichtet. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann ein Grabmal individuell bei einem zugelassenen Steinmetz in Auftrag gegeben werden.

- (4) Grabmale dürfen eine Grundfläche von 1000 Quadratzentimetern und eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Eine Zusammenfassung dieser Flächen beim Erwerb mehrerer Grabstellen ist nicht zulässig.

§ 8 Grabflächen mit einheitlicher Oberflächengestaltung

- (1) Die Gestaltung der Flächen obliegt allein dem Friedhofsträger. Sie werden ausschließlich durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragte angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Mitgestaltung bzw. Bepflanzung ist unzulässig.
- (2) Gestecke, Blumen und andere Arrangements dürfen benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen.

§ 9 Baumnahe Bestattungen und Bestattungen am Rhododendron

- (1) Die Gestaltung der Flächen obliegt allein dem Friedhofsträger. Sie werden ausschließlich durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragte angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Mitgestaltung bzw. Bepflanzung ist unzulässig.
- (2) Auf der Grabstelle wird ein Grabmal durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten errichtet. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann ein Grabmal individuell bei einem zugelassenen Steinmetz in Auftrag gegeben werden.
- (3) Grabmale dürfen eine Grundfläche von 400 Quadratzentimetern und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Eine Zusammenfassung dieser Flächen beim Erwerb mehrerer Grabstellen ist nicht zulässig.
- (4) Auf der vom Friedhofsträger bepflanzten Fläche dürfen für Blumen ausschließlich Steckvasen verwendet werden.
Das Ablegen von Blumen, Gestecken und anderen Arrangements auf der bepflanzten Fläche ist unzulässig.

§ 10 Alte Rechte, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften
- (2) Diese Ordnung ist Bestandteil der geltenden Friedhofssatzung und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Gera, den 01.06.2022

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates

Mitglied des Gemeindegemeinderates